

Sonderdruck aus:

Historisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft
herausgegeben von

Franz J. Felten
Hans Günter Hockerts
Hans-Michael Körner
Anton Schindling
Heribert Smolinsky

in Verbindung mit

Arnold Angenendt
Laetitia Boehm
Odilo Engels
Rudolf Morsej
Konrad Repgen

126. JAHRGANG 2006

VERLAG KARL ALBER FREIBURG / MÜNCHEN

ISSN 0018-2621

ISBN-13 978-3-495-45283-7

ISBN-10 3-495-45283-4

BISTÜMER UND WELTLICHE HERRSCHAFTSBILDUNG IM WESTEN UND SÜDEN DES SPÄTMITTELALTERLICHEN REICHES

VON JOHANNES MERZ

In den letzten Jahren hat sich die Forschung verschiedentlich wieder mit dem Phänomen weltlicher Herrschaftsausübung durch kirchliche Würdenträger beschäftigt; aufgrund des jeweiligen Inhabers spricht man von *geistlicher* Herrschaft oder *geistlichen* Fürstentümern. Abgesehen von größeren Arbeiten über einzelne geistliche Institutionen¹ wurde gerade in jüngster Vergangenheit auf verschiedenen Tagungen der Versuch einer Gesamtschau unternommen.² Dabei geht es gewöhnlich darum, entgegen der stets konstatierten Verurteilung des geistlichen Fürstentums diesem zumindest einige positive Aspekte abzugewinnen. Der Negativfolie entsprechend, nehmen die Publikationen ihren Ausgangspunkt zumeist in der Aufklärungszeit, zuweilen auch im Reformationszeitalter, von wo aus dann hin und wieder Rückblenden eingefügt werden.³ Wenn das geistliche Fürstentum als solches behandelt wird, kommt also die mittelalterliche Entwicklung kaum in den Blick.

Intensiv einbezogen wird dagegen das geistliche Fürstentum in die traditionell sehr verbreitete Untersuchung mittelalterlicher Herrschaftsgrundlagen und Herrschaftsformen⁴, jedoch wird dabei die

¹ Vgl. z. B. Wolfgang Wüst, *Geistlicher Staat und Altes Reich. Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum*, 2 Bde., München 2001.

² Vgl. Wolfgang Wüst (Hg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung*, Epfendorf 2002; Bettina Braun/Frank Göttmann/Michael Strömer (Hgg.), *Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit*, Köln 2003; beide Bände mit umfassenden Literaturangaben für den Zeitraum der frühen Neuzeit. – Die Vorträge der Münchner Tagung von 2002, „Fürst und geistliche Herrschaft im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. Vergleichende Perspektiven: Deutschland – Italien“, veranstaltet vom Institut für Bayerische Geschichte an der Universität München und vom Istituto Storico Italo-Germanico in Trient, sind noch nicht im Druck erschienen.

³ Zur Forschungssituation vgl. die Hinweise bei Kurt Andermann, *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches*, in: *Historische Zeitschrift* 271 (2000) 593-619 sowie die Forschungsübersichten in den in Anm. 2 genannten Sammelwerken.

⁴ Dagegen wird bei den wieder in Mode gekommenen Untersuchungen zum Fürstentum das geistliche Fürstentum stark vernachlässigt. Vgl. etwa Cordula Nolte/Karl-Heinz Spieß/Ralf Gunnar Werlich (Hgg.), *Principes. Dynastien und Höfe im späten*

Frage nach Spezifika geistlicher Herrschaft kaum gestellt bzw. zu meist negativ beantwortet. Wer jedoch bei der Frage nach den genuinen Charakteristika des geistlichen Staates in bezug auf die weltliche Herrschaft eben dieses geistliche Element nicht gebührend beachtet, eliminiert das konstitutive Element des geistlichen Staates aus seinen Betrachtungen.⁵ Erschwerend kommt schließlich hinzu, daß die Forschungen, die sich unter diesen Vorzeichen dem Thema „Herrschaft im Mittelalter“ widmen, ganz unterschiedlichen Forschungsansätzen verhaftet sind und sich allzuhäufig gegenseitig kaum noch zur Kenntnis nehmen.⁶

Vor diesem Hintergrund sollen im folgenden einige grundsätzliche Beobachtungen zur weltlichen Herrschaft der Bischöfe im Spätmittelalter vorgestellt werden, und zwar – nach allgemeinen Feststellungen zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen – vornehm-

Mittelalter, Stuttgart 2002: Hier wird der spätmittelalterliche Fürstenstand implizit mit den weltlichen Fürstendynastien gleichgesetzt; nur im Beitrag über das fürstliche Konkubinat ist auch von geistlichen Fürsten die Rede. – Zum spätmittelalterlichen Fürstentum vgl. auch Johannes Merz, Fürstliche Herrschaft um 1500. Franken und Schwaben im Vergleich, in: Historisches Jahrbuch 124 (2004) 363-377.

⁵ Vgl. etwa Günter Christ, Kräfte und Formen geistlicher Territorialität im Hoch- und Spätmittelalter (am Beispiel des Erzstifts Mainz), in: Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hgg.), Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien, Berlin 1996, 173-201: Der einleitenden Frage, „ob sich für Gebilde, wie sie die geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches darstellen, übergreifende Strukturen überhaupt eruieren lassen“ (173), folgen zahlreiche Aspekte struktureller Verschiedenheit, aber keine Aussagen zum geistlichen Charakter, der vielmehr explizit (175) ausgeklammert wird. In ähnlicher Form wird in der bislang umfangreichsten Monographie zu den Hochstiften des Reichs der geistliche Bereich von vornherein grundsätzlich von der Betrachtung ausgeschlossen, vgl. Eike Wolgast, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995, 11. – Michael Borgolte, Die mittelalterliche Kirche, München 1992, 30f. u. 45f., nennt zumindest Spezifika des geistlichen Fürstentums („Wahlmonarchie“, Zentralität, Schriftlichkeit) und faßt das Selbstverständnis der Bischöfe zusammen, geht freilich auf die im folgenden zu schildernde Bedeutung des Bistumsgebietes nicht ein.

⁶ Symptomatisch ist etwa Tilman Struve, Vorstellungen von „König“ und „Reich“ in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in: ders., Staat und Gesellschaft im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 2004, 123-150 (Erstdruck 2002), der sich teilweise mit schon länger vorliegenden Thesen Dietmar Willoweits berührt, ohne sie zur Kenntnis zu nehmen; vgl. Dietmar Willoweit, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Dieter Simon (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt/M. 1987, 19-44; ders., Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) 7-25; ebenfalls nicht von Struve rezipiert: Karl Heinemeyer, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) 1-39. Grund für diese fehlende Kommunikation scheint der völlig unterschiedliche Blick auf den gleichen Gegenstand zu sein.

lich anhand der rheinischen Erzbistümer sowie der Bistümer Frankens und Bayerns.

GRUNDLAGEN DES GEISTLICHEN FÜRSTENTUMS IM RAHMEN DER REICHsverFASSUNG

Daß kirchliche Institutionen Besitz haben und in gewissem Umfang, vor allem im Bereich der Grundherrschaft, weltliche Herrschaftsrechte ausüben, ist im europäischen Mittelalter eine verbreitete Erscheinung. Die Tatsache, daß Geistliche als Fürsten zur obersten politischen Schicht eines Reiches gehören, findet sich dagegen fast ausschließlich im Gebiet der römisch-deutschen Königsherrschaft für die Zeit vom Hochmittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.⁷ Geistliche Fürsten waren in der Zeit um 1200 alle Bischöfe des *Regnum teutonicum*, außerdem zahlreiche Äbte und Äbtissinnen. Die dahin führende Entwicklung wurde inzwischen eindringend analysiert.⁸

Die Bischöfe und viele Äbte nahmen schon seit dem 8. Jahrhundert eine wichtige Rolle in der Politik und Herrschaftsorganisation der fränkischen Könige ein. Diese politische Ordnungs- und Führungsfunktion wurde im Ostfrankenreich im 10. Jahrhundert nochmals stark aufgewertet. Um das Gewicht der Bischöfe zu stärken und ihnen die geforderten Leistungen zu ermöglichen, übertrugen vor allem die Ottonen und Salier umfangreichen königlichen Grundbesitz

⁷ Vgl. Peter Moraw, Geistliche Fürstentümer I, in: Theologische Realenzyklopädie 11 (1983) 711-715; Ernst Schubert, Geistliche Reichsfürsten, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 4 (1995) 392-396. Für einen Überblick über die geistlichen Fürstentümer im Mittelalter ist man auf die ältere Literatur angewiesen, vgl. etwa Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 5/1, Leipzig 1911, 66-129. Eine strukturelle Analyse für den Beginn der Neuzeit bietet Walter Ziegler, Die Hochstifte des Reichs im konfessionellen Zeitalter, 1520-1618, in: Römische Quartalschrift 87 (1992) 252-281, nicht rezipiert in der eher narrativen Monographie von Wolgast (wie Anm. 5). – Im folgenden ausgeklammert bleibt der Deutsche Orden, dessen Hochmeister außerhalb des Reiches stand und dessen Deutschmeister erst 1494 in den Fürstenstand erhoben wurde.

⁸ Vgl. aus der reichhaltigen Literatur v. a. Johannes Fried, Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 29 (1973) 450-528; Monika Minninger, Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen um den Lehnsnexus zwischen König und Episkopat, Köln 1978; Paul Millotat, Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirchen und Königtum der ausgehenden Salierzeit, Rheinfelden/Freiburg/Berlin 1989; Hartmut Hoffmann, Grafchaften in Bischofshand, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 46 (1990) 375-480.

an die Bistümer und die Reichsklöster, daneben ganze Grafschaften, Forstbezirke sowie z. B. Münz- und Zollrechte. Man bezeichnet diese enge Verklammerung von Königtum und Kirche heute zumeist nur noch in Anführungszeichen als das „ottonisch-salische Reichskirchensystem“, weil das Prinzip des „*Servitium regis*“ weniger zielgerichtete Planung als ein Resultat pragmatischer Politik war. Die Gegenbewegung durch ein politisch aufgewertetes, selbstbewußtes Papsttum und durch die monastische Reformbewegung führte bekanntermaßen seit 1075 zur Eskalation im Investiturstreit und zur theoretischen Lösung durch das Wormser Konkordat von 1122, das zwischen dem kirchlichen Amt, den Spiritualien, und dem weltlichen Besitz der Kirche, den Temporalien, unterschied.

Die Einsetzung der Bischöfe und Reichsäbte in die weltliche Herrschaft wurde von den Königen spätestens seit der frühen Stauferzeit lehnsrechtlich gedeutet, d. h. alles Gut der Bischofskirchen und Reichsklöster wurde als Königsgut interpretiert, das der König als Lehen an die Bischöfe und Äbte ausgab. Bezeichnet wurden diese vom König stammenden Rechte und Besitzungen der Kirchen mit dem im 11. Jahrhundert in Italien zur Unterscheidung von Reichskirchengut und kirchlichem Eigenbesitz geprägten Regalienbegriff, der nun im Gefolge des Investiturstreites über die Alpen kam.

Dieser Verfassungsumbruch des 12. Jahrhunderts geht einher mit der in der Barbarossazeit sichtbar werdenden Auflösung der großen Herzogtümer zugunsten kleinerer politischer Einheiten; die Kenntnis dieser Vorgänge, etwa die Abtrennung der Ostmark von Bayern 1156 oder die Aufteilung des Herzogtums Sachsen 1180, gehört zum mediävistischen Grundwissen. Vor allem Dietmar Willoweit und sein Schüler Steffen Schlinker⁹ haben, anknüpfend an ältere Ansätze von Edmund Stengel und seinen Schülern¹⁰, in den letzten Jahren herausgearbeitet, daß diese Verfassungsänderungen einer klaren politischen Konzeption Barbarossas unter dem Einfluß des römischen Rechts folgten, einen systematischen Abschluß gefunden haben durch die Etablierung des Fürstenstandes und der Heerschildordnung in den Jahrzehnten um 1200 und bis in die Zeit um 1500 wirksam waren. Wichtig ist dabei die Klarstellung, daß nicht, wie dies früher gesehen wurde, der Stand an sich, z. B. als Herzog, schon die Fürstenqualität

⁹ Vgl. neben Willoweit (wie Anm. 6) Steffen Schlinker, *Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 1999.

¹⁰ Vgl. Edmund E. Stengel, *Land- und lehnsrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes* (1948), in: ders., *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte*, Köln/Graz 1960, 133-173; Gunther Engelbert, *Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters*, Diss. phil. Marburg 1948.

beinhaltete, sondern daß die funktionalen Aspekte entscheidend waren: die Stellung in der Lehnshierarchie und die regionale Herrschaft an Stelle des Königs. Der Versuch des Königtums, alle Herrschaft im Reich durch das Lehnswesen auf sich hinzuordnen, ist also bis in die Zeit um 1200 tatsächlich weitgehend gelungen. Abgesehen vom unmittelbaren Königsgut und der fürstlichen Eigenherrschaft des Königs ist demnach im gesamten Spätmittelalter das ganze Reich grundsätzlich der Herrschaft der verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürsten unterstellt.¹¹

Im Gegensatz zu den 92 geistlichen Reichsfürsten, die sich im 13. Jahrhundert feststellen lassen (insgesamt 47 Erzbischöfe und Bischöfe, 27 Äbte und 18 Äbtissinnen), gab es um 1190 nur 22 weltliche Fürsten, die sich in einer entscheidenden Phase der Verfassungsbildung auf 17 im Jahr 1200, 14 im Jahr 1220 und nur noch 13 im Jahr 1250 verringerten.¹² Mit dem Thronstreit und dem Rückgang bzw. dem Untergang der staufischen Macht im nordalpinen Reich schwand zugleich die königliche Verfügungsgewalt über die Reichskirche. Seinen Niederschlag fand dies vor allem in den sog. Reichsgesetzen von 1220 und 1231/32, mit denen zuerst und vor allem bedeutende herrschaftliche Kompetenzen der geistlichen Reichsfürsten sanktioniert und dann auch pauschal an die weltlichen Reichsfürsten weitergegeben wurden.¹³ Konsequenterweise bezog der für die geistlichen Fürsten entwickelte Regalienbegriff im 13. Jahrhundert alle eigentlich dem König vorbehaltenen Rechte ein, auch diejenigen, die er an die weltlichen Fürsten weitergab.

Im grundlegenden Aufbau der Verfassungsorganisation des spätmittelalterlichen Reiches nahmen also die geistlichen Fürsten eine inhaltlich prägende und auch zahlenmäßig weit dominierende Stellung ein. Der Ehrevorrang des geistlichen vor dem weltlichen Fürsten, die herausgehobene Funktion der Erzbischöfe, insbesondere des Mainzers als Erzkanzler und der drei rheinischen in dem seit dem

¹¹ Zur Einordnung auch des nichtfürstlichen Hochadels in die Fürstenherrschaft vgl. die zusammenfassenden Hinweise bei Karl-Heinz Spieß, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters*, 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993, 1-4.

¹² Zahlen nach Julius Ficker, *Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte*, Bd. 1, Innsbruck 1861 (2. Aufl. 1932), Bd. 2/1-3, hg. und bearb. von Paul Puntchart, Innsbruck 1911, 1921, 1923, hier Bd. 1, 373; korrigiert von Karl-Friedrich Krieger, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437)*, Aalen 1979, 156-168; vgl. Heinemeyer (wie Anm. 6) 17.

¹³ Noch nicht überholt: Erich Klingelhöfer, *Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235*, Weimar 1955; zum Kontext auch Egon Boshof, *Reichsfürstenstand und Reichsreform in der Politik Friedrichs II.*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 (1986) 41-66.

späten 13. Jahrhundert entstehenden Kurkolleg, all dies ist Ausdruck der geistlichen Präponderanz in der Reichsverfassung. In der Praxis mochten durchaus teilweise andere Machtverhältnisse gelten, die vielfach greifbare Vorreiterstellung der geistlichen vor den weltlichen Fürsten mochte seit dem 13. Jahrhundert immer wieder relativiert werden, aber die politischen Spielregeln blieben zutiefst vom geistlichen Element durchdrungen.

LEITLINIEN BISCHÖFLICHER HERRSCHAFTSENTFALTUNG

Wenn man sich vor diesem Hintergrund der regionalen Herrschaftsbildung von Bischöfen zuwendet, dann treten die großen Unterschiede zu anderen Herrschaftsträgern sehr deutlich zutage. Von jedem weltlichen Herrscher unterschied sich der spätmittelalterliche Bischof ganz grundsätzlich dadurch, daß für ihn das Bistum, also der durch Grenzen definierte Bereich geistlicher Jurisdiktionszuständigkeit, einen Rahmen abgab, in dem weltliche und geistliche Machtpositionen einen unentwirrbaren Komplex bildeten.¹⁴ So ist schon im 11. und 12. Jahrhundert eine Tendenz erkennbar, eine übergräfliche, herzoggleiche Position im Rahmen der eigenen Diözese aufzubauen. Im Falle Würzburgs, dem 1168 der Kaiser ein Herzogtum als obrichterliche Stellung im Bereich der eigenen Diözese zusprach, ist dies sogar formalrechtlich gelungen.¹⁵ Belege für ähnliche Tendenzen gibt es jedoch z. B. auch für Trient, Brixen, Köln, Paderborn, Hildesheim und Bremen.¹⁶ Neben Würzburg gelang dann auch dem Erzbistum Köln der Erwerb herzoglicher Würden.¹⁷ Beim Vorgehen

¹⁴ „Die ursprüngliche Zuordnung von Temporalien und Spiritualien hatte sich spätestens seit dem 13. Jahrhundert zu einem einzigen Komplex verwoben, dessen einzelne Bestandteile theoretisch wohl noch zu entwirren waren, praktisch aber als ein zusammengehörendes Ganzes empfunden und behandelt wurden.“ Wilhelm Janssen, *Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert)*, in: Peter Berglar/Odilo Engels (Hgg.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*, Köln 1986, 185-244, hier 193.

¹⁵ Vgl. Johannes Merz, *Das Herzogtum Franken. Wunschvorstellungen und Konkretionen*, in: Johannes Merz/Robert Schuh (Hgg.), *Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte*, München 2004, 43-58.

¹⁶ Vgl. Heinemeyer (wie Anm. 6) 22-25.

¹⁷ Vgl. Wilhelm Janssen, *Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter*, in: *Westfalen* 58 (1980) 82-95; Georg Droege, *Das kölnische Herzogtum Westfalen*, in: Wolf-Dieter Mohrmann (Hg.), *Heinrich der Löwe*, Göttingen 1980, 275-304. Auf den linksrheinischen Dukat, der für das Spätmittelalter weniger relevant war, soll hier nicht eingegangen werden.

Barbarossas gegen Heinrich den Löwen, bei dem dieser 1180 seine beiden Herzogtümer Bayern und Sachsen verlor, wurde das sächsische Herzogtum aufgeteilt; seine westliche Hälfte ging als Herzogtum Westfalen an den Kölner Erzbischof. Dieses Herzogtum war zwar nicht identisch mit dem Diözesansprengel, sondern schloß neben einem Teil des Kölner Diözesangebietes die ganze Diözese Paderborn ein; allerdings orientierte sich die Teilung gerade doch an Diözesangrenzen, eben denen von Köln und seinem Suffraganbistum Paderborn.¹⁸

Für mehrere Bistümer sind Bestrebungen noch aus dem 13. Jahrhundert nachweisbar, sich herzogliche Würden beizulegen, so etwa für Bamberg¹⁹, Brixen²⁰, Magdeburg²¹ sowie vor allem Münster. Der Bischof von Münster nannte sich z. B. in mehreren Urkunden zwischen 1280 und 1297 „Dux per terminos nostrae dioecesis“, konnte diesen Anspruch freilich nicht dauerhaft in reichsrechtliche Realität umsetzen.²²

Diese Nachrichten aus einer quellenarmen Zeit unterstreichen, daß es übergreifende Tendenzen gab, eine herzogsähnliche Stellung im Rahmen der Diözesangrenzen anzustreben. Wenn man die eigentlich banale Erkenntnis ernst nimmt, daß der frühneuzeitliche Landesstaat das Selbstverständnis eines mittelalterlichen Bischofs gar nicht geprägt haben kann, dann wird man das Verhältnis von Bistümern und Hochstiften auf einschlägigen Karten²³ anders als bisher wahrneh-

¹⁸ Der hier zu beobachtende Aspekt einer auf die Kirchenprovinz bezogenen Machtpolitik von Metropolitanbischofen findet sich auch bei Magdeburg und Mainz wieder: vgl. Franz Schrader, Magdeburg, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hgg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 2, Münster 1990, 68-86, hier 70; Peter Willicks, Erhaltenen Besitz sichern und Rechtsansprüche wahren. Die Politik Erzbischof Bertholds von Henneberg gegenüber den Landgrafen von Hessen am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 51 (1993) 13-73, hier 35-39.

¹⁹ Vgl. Andreas Schlunk, Landeshoheit und Landgericht. Das sogenannte Kaiserliche Landgericht Bamberg als Instrument fürstbischöflicher und kurbayerischer Territorialpolitik, in: Horst Bielmeier/Klaus Rupprecht (Hgg.), Festgabe Gerd Zimmermann zum 65. Geburtstag, Bamberg 1989, 53-77.

²⁰ Vgl. Ficker (wie Anm. 12) Bd. 2/3, 48f., 145f.

²¹ Vgl. ebd. 482-485.

²² Vgl. Hermann Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen, Paderborn 1877, 73-79; Hauck (wie Anm. 7) 97; Ficker (wie Anm. 12) Bd. 2/3, 350-360.

²³ Gute Darstellungen der Bistümer und Hochstifte, die freilich fast immer von den frühneuzeitlichen Verhältnissen ausgehen, finden sich bei den jeweiligen Bistumsartikeln in der ersten Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche, hg. von Michael Buchberger, 10 Bde., Freiburg/Br. 1930-1938. Als neueres Werk ist zu nennen: Erwin Gatz (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg/Br. 2003. Eine Gesamtansicht bietet Her-

men. Neben die herkömmliche Beobachtung, daß das weltliche Herrschaftsgebiet fast immer deutlich kleiner als das geistliche ist, daß es zudem nur selten geschlossene Gebietskomplexe mit einheitlicher Rechtsqualität umfaßt, wird dann die Einsicht treten, daß es kein Zufall sein kann, wenn trotz aller Lückenhaftigkeit in den Bistümern gerade in vielen Grenzabschnitten weltliche und geistliche Herrschaft zusammenfallen.

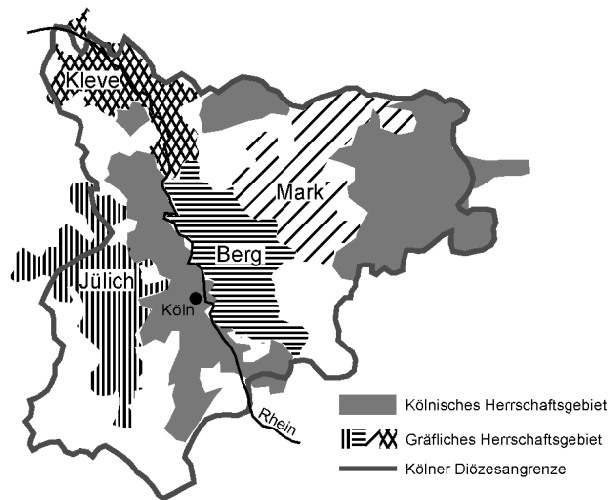
ÜBERBLICK ÜBER AUSGEWÄHLTE GEISTLICHE FÜRSTENTÜMER

Gleichwohl springen bei jeder Beschäftigung mit dem geistlichen Fürstentum die großen Unterschiede ins Auge, die sowohl in der Qualität der Herrschaftsmittel wie in ihrer regionalen Verteilung bestanden. Die bedeutendsten geistlichen Fürsten des Reiches, gemessen an ihrem fürstlichen Herrschaftsbereich, waren die Bischöfe von Münster und die Erzbischöfe von Salzburg, sodann die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, denen weitere Bischöfe, z. B. die von Utrecht, Lüttich, Bremen und Magdeburg, kaum nachstanden. Abgesehen von Salzburg, das aufgrund seines hohen Ranges und mit seiner Lage im Alpengebiet zwischen Wittelsbach und Habsburg einen Sonderfall darstellt, zeichnen sich auf der Karte deutliche Zusammenballungen von mittleren und größeren geistlichen Fürstentümern ab.²⁴

Generell besteht zunächst ein Unterschied zwischen dem Altsiedelland und dem Neusiedelland: Östlich der Elbe ist die weltliche Herrschaft geistlicher Fürsten sehr beschränkt. Nur Magdeburg, zentraler Ausgangspunkt der Ostsiedlung und Sitz eines Erzbischofs, wurde zum Kristallisationspunkt eines größeren Herrschaftsgebietes. Ansonsten ist die Herrschaft geistlicher Fürsten quer über das Altsiedelgebiet verteilt – so scheint es zumindest. Ein genauere Blick zeigt aber, daß es zwischen den Alpen und der Mainlinie zwar zahlreiche geistliche Herrschaften gibt, sie aber überwiegend sehr klein und zersplittert sind. Auch hier relativ groß erscheinende Gebilde wie Eichstätt oder Augsburg konnten nicht einmal im engeren regionalen Umfeld eine dominierende oder zumindest mitgestaltende Rol-

mann-Joseph Busley im Anhang zu: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches, 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996. – Vgl. auch die in diesem Aufsatz abgedruckten Kartenskizzen 1-5 sowie die diesbezüglichen Erläuterungen nach Skizze 5.

²⁴ Vgl. die Karte von Busley (wie Anm. 23).



Skizze 1: Grafschaften (Herzogtümer) im Rahmen des Erzbistums Köln im 14. Jahrhundert

le gegenüber den Nachbarn einnehmen. Die Hauptzonen geistlicher Herrschaft waren der Mittel- und Niederrhein, Westfalen und Teile Niedersachsens sowie das Maingebiet. Mit der Auswahl der rheinischen Erzbistümer sowie einiger Bistümer in Franken und in Bayern beschränkt sich diese Studie auf das Altsiedelgebiet und trifft dort eine Auswahl, die vom besonders mächtigen geistlichen Fürstentum bis hin zur herrschaftlich völlig unbedeutenden Institution reicht; dabei werden, um den Rahmen dieser Studie nicht zu sprengen, die Beziehungen zwischen Bischöfen und Städten ausgeklammert.²⁵

Betrachtet man zunächst das Erzbistum Köln, so ist hier die weltliche Herrschaft im wesentlichen auf drei völlig unverbundene Gebiete verteilt, das linksrheinische Erzstift, das ganz im Osten gelegene Herzogtum Westfalen sowie das Vest Recklinghausen.²⁶ Am Ende des Mittelalters lagerten sich vor allem die beiden letzteren Herrschaftsgebiete über lange Strecken direkt an die Diözesangrenzen an. Nur an insgesamt drei Stellen finden sich nennenswerte Gebietsteile außerhalb der Diözesangrenzen. Damit wird die allgemeine Aussage bestätigt, daß die kirchlichen Grenzen eine wichtige Orientierungslinie für die weltliche Herrschaftsbildung abgaben.

Darüber hinaus ist schnell zu erkennen, was eigentlich die weißen Flecken ausfüllte, in denen das Erzbistum offenbar keine verdichteten weltlichen Herrschaftsmittel besaß (vgl. Skizze 1). Es handelt sich vor allem um mehrere große Grafschaften, insbesondere Jülich, Kleve, Berg und Mark, daneben auch teilweise Geldern. Die Grafen gehörten in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch zur „terra Colonien-sis“, waren aber in ihrem Herrschaftsausbau so weit vorangeschritten, daß sie den Kölner Einfluß immer weiter zurückdrängten und in

²⁵ Vgl. zu diesem breiten Forschungsfeld z. B. die Sammelbände von Franz Petri (Hg.), *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Köln/Wien 1976; Bernhard Kirchgäßner/Wolfgang Baer (Hgg.), *Stadt und Bischof*, Sigmaringen 1988; Volker Press (Hg.), *Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte*, Stuttgart 1992; Franz-Heinz Hye (Hg.), *Stadt und Kirche*, Linz 1995; Helmut Flachenecker/Hans Heiß/Hannes Obermair (Hgg.), *Stadt und Hochstift. Città e Principato*, Bozen 2000; Uwe Grieme/Nathalie Kruppa/Stefan Pätzold (Hgg.), *Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters*, Göttingen 2004.

²⁶ Vgl. zu den Einzelheiten der Herrschaftsentwicklung Wilhelm Janssen, *Die niederrheinischen Territorien im Spätmittelalter. Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung 1300-1500*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 64 (2000) 45-167; ders., *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1195-1515*, Erster Teil, Köln 1995; *Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich – Kleve – Berg*, 3. Aufl. Kleve 1985; Harm Klueting, *Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert*, Paderborn 1998.

ihrer Unabhängigkeit faktisch bereits mit der Schlacht von Worringen 1288 bestätigt wurden. Dennoch unternahmen die Kölner Erzbischöfe immer neue Anläufe zur Durchsetzung von Superioritätsansprüchen. Diesen konnten sich die Grafen formal nur durch die Fürstenerhebung entziehen. Den Anfang machte Jülich, das ab 1328 unter Graf Wilhelm V. als Parteigänger Ludwigs des Bayern einen enormen Schub im Herrschaftsausbau erfuhr. 1336 erhob Ludwig der Bayer die Grafschaft Jülich zur Markgrafschaft und damit zum Fürstentum des Reiches; 1356 folgte Karl IV., dem sich Markgraf Wilhelm rechtzeitig zugewandt hatte, mit der Erhebung Jülichs zum Herzogtum. In ähnlicher Form wurden die Grafschaft Geldern 1339 und die Grafschaft Berg 1380 zum Herzogtum erhoben, 1417 die Grafschaft Kleve, mit der die Grafschaft Mark in Personalunion verbunden war (1461 administrative Vereinigung).²⁷ Damit waren alle großen Grafschaften im Kölner Diözesansprengel als Fürstentümer auf Augenhöhe mit dem Erzbischof, der in direkter Reaktion den im 12. Jahrhundert verliehenen Herzogstitel erst nach rund 200 Jahren, um 1370/90, dauerhaft in seine Titulatur aufnahm.²⁸

Auf die Einzelheiten des gräflichen Herrschaftsaufbaus kann hier nicht eingegangen werden, hervorzuheben ist aber ihr von Wilhelm Janssen herausgearbeiteter Grundzug: die Agglomeration verstreuter grund- und gerichtherrlicher Rechte, ihre Anreicherung mit Regalien und anderen Berechtigungen und ihre Vereinheitlichung seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einem „als *terra* bezeichneten Herrschaftskomplex“.²⁹

Im Prinzip fand im Erzbistum Trier³⁰ ein analoger Vorgang statt: Die beiden potenten Grafschaften Luxemburg im Westen³¹ und Nas-

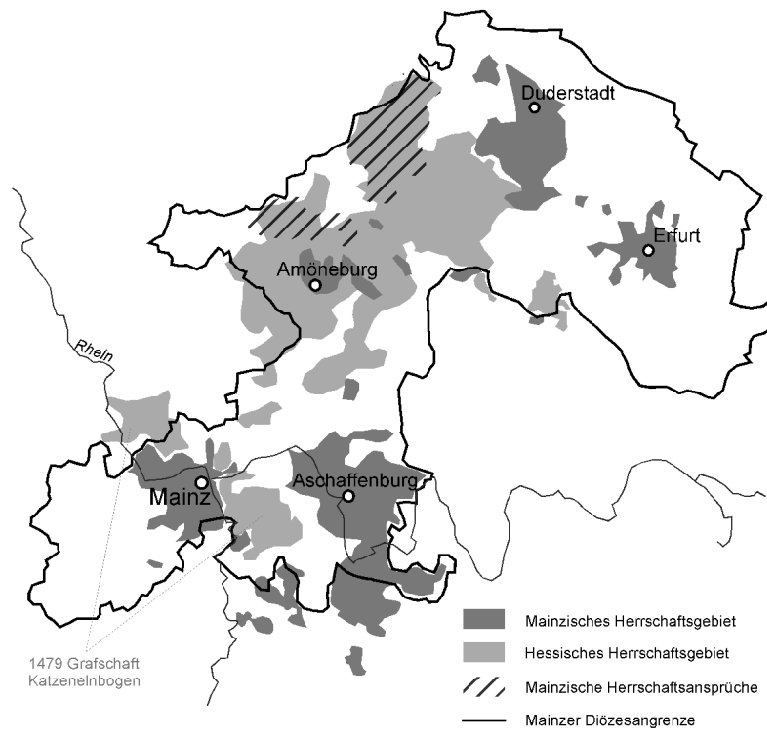
²⁷ Vgl. Schlinker (wie Anm. 9) 115-139, 162-173.

²⁸ Vgl. Janssen, Erzbischöfe (wie Anm. 17) 89f.

²⁹ Wilhelm Janssen, Territorialbildung und Territorialorganisation niederrheinisch-westfälischer Grafschaften bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Giorgio Chittolini/Dietmar Willoweit (Hgg.), Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien, Berlin 1996, 71-96, hier 71.

³⁰ Vgl. Fritz Michel, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter, Trier 1953; Richard Laufner, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier, in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 2, Sigmaringen 1971, 127-147; Erich Dusterwald, Kleine Geschichte der Erzbischöfe und Kurfürsten von Trier, St. Augustin 1980.

³¹ Vgl. Winfried Reichert, Herrschaftliche Raumerfassung und Raumgliederung im Westen des Reiches am Beispiel der Grafen von Luxemburg, 1200-1350, in: Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1992) 257-316.



Skizze 2: Mainzisches und hessisches Herrschaftsgebiet in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

sau im Osten³² des kirchlichen Amtssprengels krönten ihren erfolgreichen Herrschaftsausbau mit Fürstenprivilegien – der Bruder König Karls IV., Wenzel, erlangte für Luxemburg 1354 die Erhöhung zum Herzogtum³³, während sich Graf Johann von Nassau 1366 mit dem Titel eines gefürsteten Grafen begnügen mußte, der ihm zwar persönlich fürstliche Standesvorrechte³⁴ zuerkannte, aber seine Grafschaft nicht zu einem Fürstentum, zu einem „Land“ aufwertete. Grund für diese Abstufung war wohl in erster Linie die dynastische Zersplitterung der Grafschaft.³⁵

Gewisse Modifikationen gibt es im Mainzer Erzbistum, dessen Diözesansprengel besonders groß und unförmig war.³⁶ Hier gelang es – um nur das wichtigste Beispiel zu nennen – den Herren von Hessen, die nach 1247 den thüringischen Landgrafentitel übernahmen, diesem zunächst partielle Anerkennung im Gebrauch und schließlich 1292 in einer politisch günstigen Situation die förmliche Erhebung zu sichern.³⁷ Das hessische Herrschaftsgebiet, das seinen Ausgang vor allem im bergigen Landesausbauggebiet nahm, erstreckte sich jedoch wie ein Sperriegel zwischen den mainzischen Herrschaftszentren im Norden und Osten der Diözese um Amöneburg, im Eichsfeld und um Erfurt (vgl. Skizze 2).³⁸ Das zur Zeit der Fürstenerhebung positive politische Verhältnis schlug daher schnell in einen andauernden Gegensatz um. Mit dem Erbanfall der Grafschaft Ziegenhain 1450 und der vor allem wegen ihrer Rheinzölle bedeutenden Grafschaft Katzenelnbogen im Jahr 1479 kulminierte der Konflikt und ging schließlich zugunsten Hessens aus.³⁹ Dennoch wird gerade im

³² Vgl. Geschichtlicher Atlas von Hessen, bearb. von Friedrich Uhlhorn, Marburg 1960-1978, Text- und Erläuterungsbd., hg. von Fred Schwind, Marburg 1984, Karten Nr. 15a, 17a, jeweils mit den Erläuterungen von Ulrich Reuling.

³³ Vgl. Schlinker (wie Anm. 9) 151-156.

³⁴ Vgl. Karl-Friedrich Krieger, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) 91-116.

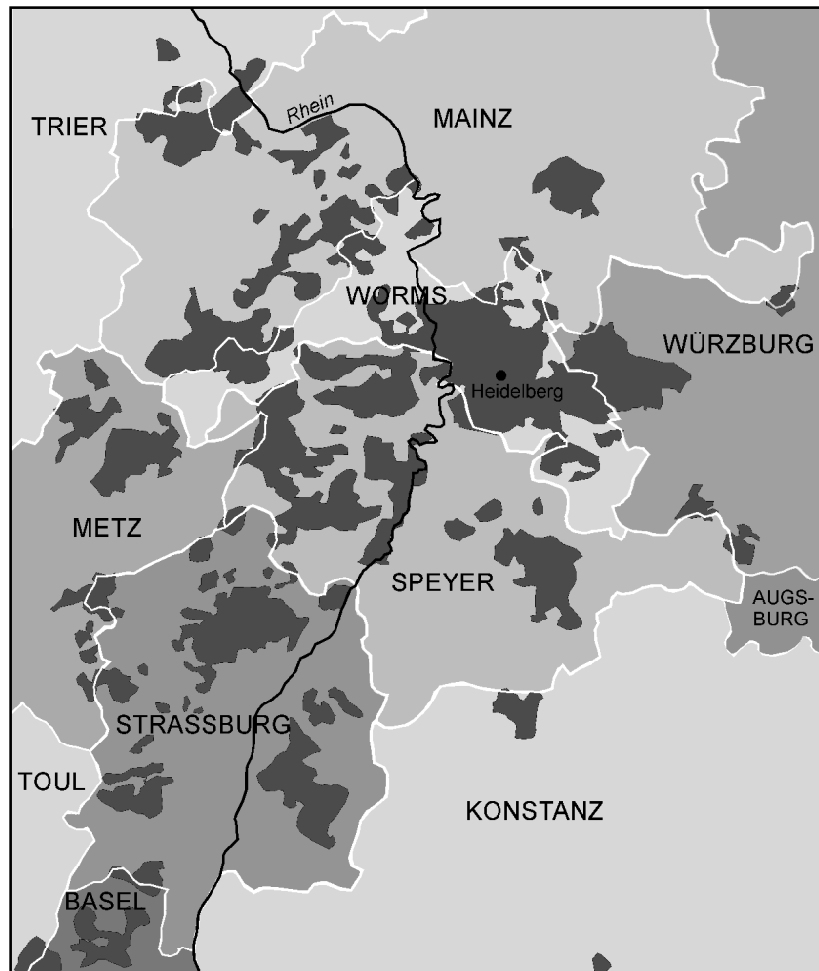
³⁵ Vgl. Schlinker (wie Anm. 9) 232-237.

³⁶ Vgl. Friedhelm Jürgensmeier, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil, Frankfurt/M. 1988; ders., Erzstift Mainz, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Hgg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1995, 439-459.

³⁷ Vgl. Schlinker (wie Anm. 9) 92-104. Zur hessischen Herrschaftspolitik vgl. die Hinweise bei Peter Moraw, Das späte Mittelalter, in: Walter Heinemeyer (Hg.), Das Werden Hessens, Marburg 1986, 195-223 und dems., Die Rolle der Landgrafschaft Hessen in der deutschen Geschichte, in: Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins NF 75 (1990) 1-23.

³⁸ Vgl. Geschichtlicher Atlas von Hessen (wie Anm. 32) Karten Nr. 13a, 16.

³⁹ Vgl. Günter Christ, Erzstift und Territorium Mainz, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 2, Würzburg 1997, 18-444, hier bes. 313-346; Willicks (wie Anm. 18).



Skizze 3: Die Herrschaftsgebiete der Pfalz 1410
und die Diözesangrenzen

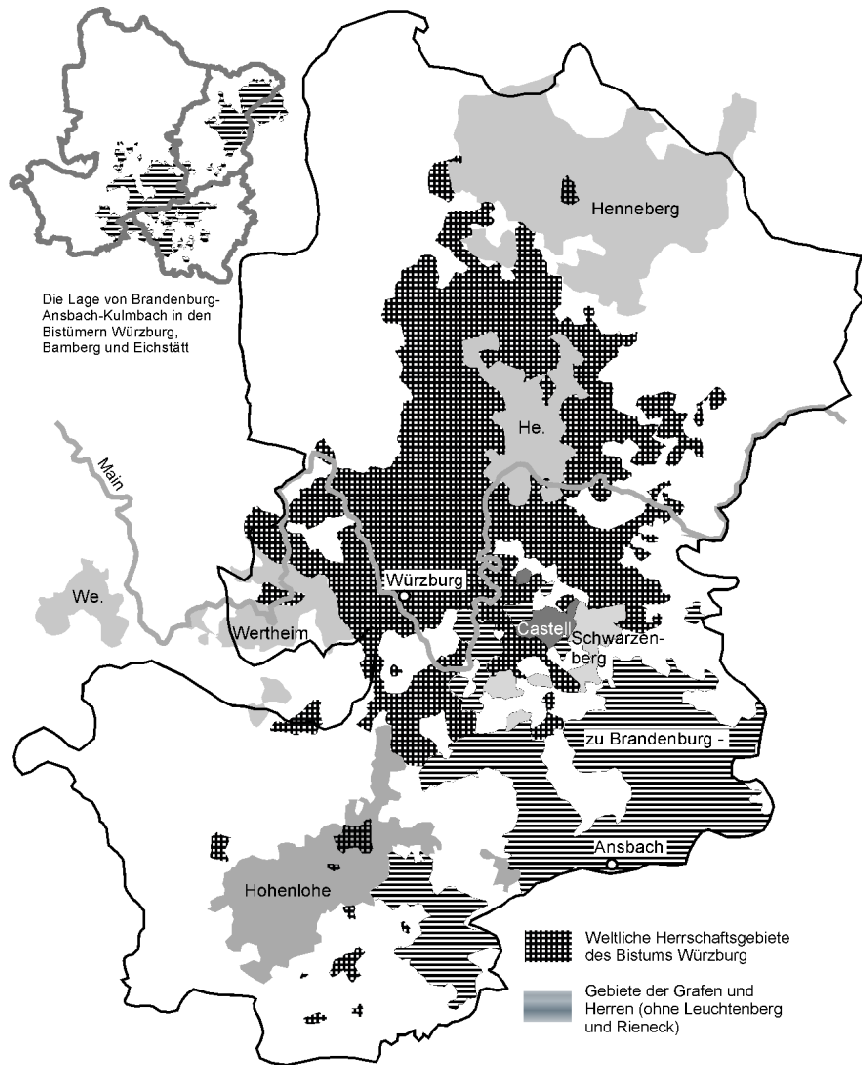
Falle von Mainz, bei dem durchaus einzelne Herrschaftsanteile die Diözesangrenzen überschritten, sehr augenfällig, daß das gesamte kirchliche Jurisdiktionsgebiet den Orientierungsrahmen der weltlichen Herrschaftspolitik des Erzbischofs absteckte, sonst wäre das zähe Festhalten an den von den Zentren Mainz und Aschaffenburg weit entfernten Positionen im Norden und Osten nicht verständlich.

Im Westen seines Diözesangebietes ist Mainz im Herrschaftskonflikt mit den Pfalzgrafen bei Rhein unterlegen; westlich des Rheinknies finden sich überhaupt keine Mainzer Positionen mehr. Die heftige politische Frontstellung zwischen Mainz und der Pfalzgrafschaft ist als Kontinuum der spätmittelalterlichen Geschichte bekannt.⁴⁰ Vor allem aufgrund ihrer vizeköniglichen Stellung und des starken Einbezugs von Reichsgut war die Herrschaftsbildung der Pfalz sehr erfolgreich, wegen des Fehlens von vorgegebenen Jurisdiktionsräumen aber auch sehr wechselhaft und zersplittert (vgl. Skizze 3). Immerhin fällt auf, daß das pfälzische Herrschaftsgebiet im Spätmittelalter fast durchweg südlich der Trierer Diözesangrenze lag, den Westteil des Mainzer Diözesangebietes nur teilweise durchdrang und ansonsten große Teile der Bistümer Worms und Speyer sowie der Außenbezirke der Straßburger Diözese umfaßte. Besonders für Worms und Speyer, die auch auf der reichspolitischen Bühne als Satelliten der Pfalz galten, waren damit die Spielräume für die eigene Herrschaftsbildung sehr eng, für Straßburg zumindest eingeschränkt. Genau in den von den Herrschaftssplittern der Pfalz erfaßten Gebieten ist eine besonders ausgedehnte hochadelige Herrschaftsbildung zu beobachten⁴¹, wobei ähnlich große Grafschaften, wie sie in der reinen Frontstellung von Bistümern und Hochadel entstehen konnten, hier nicht zu finden sind.

Die Ausdehnung des Mainzer Diözesangebietes hat demnach trotz der herausragenden Stellung des Reichserzkanzlers seine herrschaftsbildenden Möglichkeiten weit überfordert. Wenn der Erzbischof dennoch selbst kleine Herrschaftsinseln für so wichtig hielt,

⁴⁰ Vgl. neben den in Anm. 36 und 39 genannten Hinweisen für die pfälzische Seite Meinrad Schaab, *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 1: *Mittelalter*, 2. Aufl. Stuttgart u. a. 1999; Volker Rödel (Red.), *Mittelalter – Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter*. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe, Regensburg 2000; Willi Alter (Hg.), *Pfalzatlant, Atlas und Textbd.* 1-4, Speyer 1963-1994; *Historischer Atlas von Baden-Württemberg [Karten und Erläuterungen]*, hg. von der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1972-1988, hier 6/3 (Meinrad Schaab/Peter Moraw) und 6/8 (Meinrad Schaab u. a.); insgesamt auch die Beiträge in: Schaab/Schwarzmaier (wie Anm. 36) Bd. 1/1-2, Stuttgart 2000/01 und Bd. 2, Stuttgart 1995.

⁴¹ Vgl. *Geschichtlicher Atlas von Hessen* (wie Anm. 32) Nr. 21b.



Skizze 4: Hochadelige Herrschaftsbereiche im Bistum Würzburg im Rahmen der Diözesangrenze um 1500

dann lenkt dies den Blick darauf, daß man vielleicht nicht nur immer vom Primat der weltlichen Herrschaft ausgehen muß, sondern daß es im Spätmittelalter wohl auch der weltlichen Machtpositionen bedurfte, um die Ausübung der geistlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit sicherzustellen.

Besonders deutlich ist die Orientierung der weltlichen Herrschaftspolitik des Bischofs an seinen Diözesangrenzen im Falle Würzburgs (vgl. Skizze 4). Hier kommt hinzu, daß durch die räumliche Übereinstimmung des Bistums mit dem Herzogtum Würzburg der diözesanweite Anspruch noch verstärkt wurde.⁴² Freilich wurde das hochmittelalterliche Herzogtumsprivileg spätestens seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr von allen Grafen und Herren als herrschaftsstiftende Klammer anerkannt. Zumindest die zollerische Dynastie der Burggrafen von Nürnberg, deren Mitglieder sich seit dem Erwerb der Mark Brandenburg 1415 auch in Franken als Markgrafen bezeichneten, hat seit Markgraf Albrecht Achilles jeglichen Würzburger Anspruch über zollerische Leute und Güter strikt abgelehnt.⁴³ Auch hier konnte die potente Herrschaft seit 1363 auf ein Fürstenprivileg⁴⁴ verweisen, das freilich ähnlich wie im Falle Nassaus nur für die Person der Burggrafen verliehen worden war, kein Fürstentum konstituierte und damit die Herrschaftsbildung besonders eng an die Wechselfälle der Reichspolitik band. Maßgeblich für die fehlende Konstituierung eines Fürstentums war es, daß den Zollern die Bildung eines Landes nicht gelang, d. h. einer zumindest theoretisch flächenhaft definierbaren Jurisdiktionszuständigkeit. Ihr Versuch, umgekehrt aus ihrer Fürstenstellung die Existenz eines Landes abzuleiten, schlug auf Dauer fehl, weil dieses zu viele andere Fürsten in ihren Ansprüchen beeinträchtigt hätte.⁴⁵

Die nach den Zollern bedeutendsten Grafen im Würzburger Bistumsgebiet waren die von Henneberg⁴⁶, deren Schleusinger Linie

⁴² Dazu im einzelnen Johannes Merz, *Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn*, München 2000. Eine – im Norden und Südwesten des Bistums Würzburg unvollständige – kartographische Darstellung auf der Basis der sog. Vogtei und der Niedergerichtsrechte findet sich im Bayerischen Geschichtsatlas, hg. von Max Spindler, bearb. von Gertrud Diepolder, München 1969, 25 sowie zur kirchlichen Organisation ebd. 26.

⁴³ Vgl. Reinhard Seyboth, *Die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486-1515)*, Göttingen 1985, bes. 20-29, 290-315. Vgl. *Großer Historischer Weltatlas*, Bd. 2: Mittelalter, 2. Aufl. München 1979, Nr. 71a.

⁴⁴ Vgl. Schlinker (wie Anm. 9) 228-232.

⁴⁵ Vgl. Merz, *Fürst und Herrschaft* (wie Anm. 42) 146f.

⁴⁶ Vgl. Eilhard Zickgraf, *Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen. Geschichte des Territoriums und seiner Organisation*, Marburg 1944; Eckart Henning,



Skizze 5: Bistümer und ihre Herrschaftsgebiete im Bereich des Herzogtums Bayern in der Mitte des 15. Jahrhunderts

Erläuterung zu den Kartenskizzen

Die Skizzen lassen sich auf die Vorstellung ein, man könne spätmittelalterliche Herrschaft flächenhaft darstellen. Sie übernehmen alle möglichen Herrschaftsgebiete (also z.B. auch Kondominate und Pfandschaften) aus verschiedenen Atlanten und Kartenwerken und kombinieren sie mit den Diözesangrenzen, die sonst auf solchen Karten fast nie gezeigt werden.

Es geht bei diesen fünf vom Verfasser gezeichneten Skizzen also nicht um die detailgetreue Wiedergabe der Flächen und Grenzen, sondern um eine Veranschaulichung der in diesem Aufsatz behandelten Thematik. Grundlage dafür waren die in den Fußnoten bei den einzelnen Bistümern angegebenen Werke.

Die Entwicklung der Landesherrschaft zwischen dem nördlichen Thüringer Wald und dem südlichen Maingebiet am Beispiel der Grafschaft Henneberg (1078-1583), in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 24 (1976) 1-36; Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, hg. von Otto Schlüter und Oskar August, Bd. 1, 2. Aufl. Leipzig 1959, Nr. 18, 19I, 19II.

bereits 1310 als erste Familie überhaupt den Fürstenrang erreichte.⁴⁷ Auch hier war die herrschaftliche Selbständigkeit der Grafen weit vorangeschritten, doch gelang es ihnen ebensowenig wie dem übrigen Hochadel im Bereich des Bistums Würzburg, etwa den Grafen von Wertheim und Castell oder den Herren von Hohenlohe, sich von allen herrschaftlichen Bindungen an den Bischof zu lösen.⁴⁸

Wie sehr der Würzburger Bischof sein Diözesangebiet zum Maßstab nahm, wird nicht zuletzt daran deutlich, daß er selbst gegenüber seinem Standeskollegen in Bamberg die kirchliche Grenzziehung auch im weltlichen Bereich durchsetzen wollte. Die recht umfangreiche Ausstattung, die das Bistum Bamberg bei seiner hauptsächlich aus dem Würzburger Sprengel 1007 herausgeschnittenen Gründung erhalten hatte, lag teilweise in der Würzburger Diözese, und nur für genau diesen Teil reklamierte Würzburg die fürstliche Obrigkeit.⁴⁹

Ein völlig anderes Bild bietet dagegen das alte Herzogtum Bayern.⁵⁰ Den für sie zuständigen Bistümern mit ihrem teilweise beträchtlichen Besitz hatten die bayerischen Herzöge weitgehend eine fürstliche Herrschaftsbildung verwehren können, obwohl die Fürstenstellung der Bischöfe auf Dauer nicht in Frage gestellt werden konnte (vgl. Skizze 5). Daher bestanden größere Hochstiftsgebiete nur an den Rändern des Herzogtums, nicht in seinem Inneren, obwohl es auch dort bischöfliche Grundherrschaften gab, die sich jedoch der Herzogsherrschaft unterwerfen mußten. Das Bistum im Zentralbereich des Herzogtums, Freising⁵¹, besaß hier neben dem Bischofssitz nur die Herrschaft Burgrain und die Grafschaft Ismaning, daneben die Grafschaft Werdenfels, die abgeschieden im äußersten südwestlichen Zipfel des Bistums lag; letzteres unterstreicht nochmals, daß es eine auf das Gesamtgebiet des Bistums bezogene strategische Stützpunkt-politik gegeben haben muß.

⁴⁷ Vgl. Schlinker (wie Anm. 9) 224-227.

⁴⁸ Vgl. Merz, Fürst und Herrschaft (wie Anm. 42) 168f.

⁴⁹ Vgl. Dietmar Willoweit, Fürstentum und Landesherrschaft im Konflikt. Die Schriftsätze der Hochstifte Würzburg und Bamberg 1462/63, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hgg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, 1390-1402; Merz, Fürst und Herrschaft (wie Anm. 42) 142, 155 mit Anm. 587.

⁵⁰ Vgl. Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, hg. von Andreas Kraus, 2. Aufl. München 1988; Reinhard Stauber, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik, Kallmünz/Opf. 1993; Maria Rita Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München 2000; vgl. auch den Bayerischen Geschichtsatlas (wie Anm. 42) 21, 26.

⁵¹ Vgl. Dieter Albrecht, Die Hochstifte, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 3/3, hg. von Andreas Kraus, 3. Aufl. München 1995, 236-270, hier 239-245.

Beim zweiten „bayerischen Bistum“, Regensburg, fiel die ebenfalls auf verschiedene Bistumsteile verstreute weltliche Herrschaftsbildung noch viel kärglicher aus.⁵² Wenn auch der Regensburger Bischof ein Fürst des Reiches wie seine Standeskollegen war, so kann bei ihm kaum noch von einem zugehörigen Fürstentum gesprochen werden. Im Kernbereich des Herzogtums Bayern war also der Herzog schon vor den Bischöfen da, hier waren die Rollen sozusagen vertauscht, die Bischöfe weniger erfolgreich als anderswo die Grafen.

Den bayerischen Herzögen ist es seit dem 13. Jahrhundert auch gelungen, die Herrschaft des Hochadels weitestgehend zu beseitigen. Am Ende des Mittelalters blieben nur noch kleine Restbestände des alten Hochadels mit nennenswerten Herrschaftsrechten, nämlich die Landgrafen von Leuchtenberg, die Grafen von Ortenburg sowie die Herren von Heideck⁵³; hinzu kam freilich als neue Bedrohung eine Gruppe bayerischer Adeliger, die im habsburgisch-wittelsbachischen Spannungsfeld seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in den Herrenstand erhoben wurde und eine neue Sprengkraft ins bayerische Herzogtum brachte, die erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts endgültig zugunsten des Herzogtums gelöst werden konnte.⁵⁴

DIE GRAFSCHAFT ALS PENDANT ZUM BISTUM

Die weltliche Herrschaftsbildung von Bistümern war demnach dort entwicklungsfähig, wo nicht ein weltlicher Großer im Früh- und Hochmittelalter hegemoniale Positionen aufgebaut hatte, sondern das Bistum selbst wesentlich als Raumordnungsfaktor vorgegeben war. In genau denselben Räumen war jedoch zugleich das nötige Entwicklungspotential für den nichtfürstlichen Hochadel gegeben. Dieser arbeitete mit anderen rechtlichen Voraussetzungen und anderen Methoden am Aufbau eines Herrschaftsgebietes. Weil ihm die fürst-

⁵² Vgl. ebd. 246-252.

⁵³ Vgl. Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2 (wie Anm. 50) 632 (Dieter Albrecht); Bayerischer Geschichtsatlas (wie Anm. 42) 21, 78, 81 (Gertrud Diepolder). Diese hochadeligen Herrschaften lagen am Rande des Herzogtums.

⁵⁴ Vgl. Erwin Riedenauer, Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters. Zur Frage einer habsburgischen Adelspolitik im Reich, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 36 (1973) 600-644; Stefan Weinfurter, Herzog, Adel und Reformation. Bayern im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983) 1-39; Johannes Merz, Argula von Grumbach und die Anfänge der Reformation im Herzogtum Bayern, demnächst in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 69 (2006).

lichen Herrschaftsprivilegien fehlten, war er oft auf einfache Grundherrschafts- und Vogteirechte beschränkt, mit denen sich Herrschaft keineswegs flächenhaft begründen, aber im Kleinen intensivieren ließ.⁵⁵ Dies war besonders gut umzusetzen in vom Menschen bis dahin wenig überformten Gebieten, also Berg- und Waldregionen, die besiedelt, durch Dorf- und Stadtgründungen ausgebaut und dabei von Anfang an in eine rechtlich relativ einheitliche Herrschaft integriert wurden. Daneben konnte in den Übergangsgebieten zwischen den großen Fürstentümern oder auch den Bistümern deren Konkurrenz durch eine Politik der distanzierten Anlehnung oder des kalkulierten Wechsels ausgenutzt werden. Ein flächenhafter Zusammenhang war freilich nur konstruierbar mit der Hochgerichtsbarkeit, ersatzweise auch mit anderen Regalien. Die Grafen und Herren verfügten vor allem in Form alter Grafschafts- und Hochgerichtsrechte durchweg über solche Kristallisationspunkte ihrer Herrschaft und konnten – im Gegensatz zum Niederadel – generell aufgrund ihres Standes Regalien erwerben und handhaben.

Natürlich gibt es bei diesen – hier sehr oberflächlich skizzierten – Herrschaftsbildungen noch zahlreiche Gesichtspunkte, die im einzelnen unbedingt zu berücksichtigen sind, etwa die Bedeutung der königlichen Politik oder der sozialen Beziehungen. Zu den hier in den Vordergrund gestellten strukturellen Faktoren kommt vor allem bei den Grafen der biologische Zufall der aussterbenden oder der sich zu stark vermehrenden Dynastie mit den Folgen des Endes der Grafschaft durch fürstliche Einverleibung oder Aufteilung an verschiedene Erben einerseits bzw. Zersplitterung zur Bedeutungslosigkeit andererseits. Überall spielten die Persönlichkeit der Herrscher und ihrer Gegner, die Qualität der Berater, wirtschaftliche und demographische Phänomene eine bedeutende Rolle.⁵⁶ Und nicht zuletzt verdeutlicht die Pfalz als völlig atypisches Fürstentum, das quer zu einer ansonsten vornehmlich von den Bistümern geprägten Region lag,

⁵⁵ Die Literatur zur adeligen Herrschaftsbildung „von unten“ ist äußerst umfangreich. Vgl. als gute Zusammenfassungen z. B. Meinrad Schaab, Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung, in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, 129-155; Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, 66-142.

⁵⁶ Vorzügliche Einblicke in die spätmittelalterliche Territorialpolitik geben v. a. Peter Moraw, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, Bd. 1, München 1984, 61-107 (wieder in: ders., Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, Sigmaringen 1995, 89-126); Ernst Schubert, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996.

daß eindimensionale Erklärungsversuche auch bei dem hier gewählten Thema scheitern müssen.

Diese Ausführungen zielen jedoch überhaupt nicht auf die Herrschaftsbildungen im besonderen, sondern auf überall ähnliche, wenn auch unterschiedlich ausgeprägte Grundtatsachen der weltlichen Herrschaft von Bistümern. Als wesentlicher Punkt hat sich dabei ergeben, daß nicht nur das Bistum im geistlichen und weltlichen Sinne den Handlungsrahmen eines Bischofs abgab, sondern daß generell zum Bistum das Pendant der Grafschaft tritt, gleichsam als gewandelte spätmittelalterliche Entsprechung der hochmittelalterlichen Hochstiftsvogtei, und daß es – gerade bei vielen der bedeutenderen Grafschaften – sehr häufig einen eindeutigen Bezug auf ein Diözesangebiet gibt. Dieses Phänomen deutet auf gewisse Gleichförmigkeiten und die besondere Bedeutung der Lehnspolitik hin. Nur im Aktionsfeld großer Fürstentümer wie der Pfalz oder bei Herrschaftsbildungen wie Luxemburg, das durch seine Teilhabe an der Königsdynastie früh den gräflichen Rahmen sprengte, wird dieser Grundzug erkennbar durchbrochen.

Die Spannung zwischen dem machtpolitischen Erfolg vieler Grafschaften und ihrem formalen Verbleib in den älteren Herrschaftszusammenhängen der Bistümer hat im gesamten Spätmittelalter zu heftigen kriegerischen Auseinandersetzungen geführt, eine grundsätzliche Lösung fand sich jedoch erst im Kontext der Reichsreform in den Jahrzehnten um 1500.

DER WANDEL UM 1500

Mit dem Durchbruch der Reichsreform am Ende des 15. Jahrhunderts entstand ein neues, verfassungsrechtlich hartes Kriterium für die Qualität der Herrschaftsausübung, die Reichsunmittelbarkeit.⁵⁷ Der ständisch als eine Gruppe angesehene Hochadel, der funktional in die Fürsten und die ihnen untergeordneten Grafen und Herren ge-

⁵⁷ Allgemein zu den Wandlungen der Fürstenherrschaft vgl. Ernst Schubert, Die Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft im 16. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) 204-263; ders., Vom Gebot zur Landesordnung. Der Wandel fürstlicher Herrschaft vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Thomas A. Brady (Hg.), Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, München 2001, 19-61. Der Umschwung vom Kriterium des Fürstentums zur Reichsunmittelbarkeit ist hier jedoch kaum angesprochen, dagegen bereits bei Hanns Hubert Hofmann, Adelige Herrschaft und souveräner Staat, München 1962, v. a. 59f.

schieden war, wurde nun verfassungsrechtlich sozusagen neu eingeteilt. In den folgenden Jahrzehnten fiel weitgehend unabhängig vom Stand die Entscheidung, ob ein Herrschaftsträger ein unmittelbares Verhältnis zu König und Reich besaß oder in die Herrschaft eines anderen eingegliedert wurde. Demzufolge konnte ein reichsunmittelbarer fränkischer Niederadeliger im Verlauf des 16. Jahrhunderts eine eigenständige Herrschaft aufbauen, während ein österreichischer Graf oder Herr sie im gleichen Zeitraum verlor.⁵⁸ Als Pendant zur Pfaffengasse, dem bleibenden herrschaftlichen Substrat der Reichskirche in der frühen Neuzeit, traten daher die nunmehr institutionell auf den Reichstagen vertretenen Reichsgrafen in Franken, Schwaben, am Rhein sowie im niederrheinisch-westfälischen und niedersächsischen Gebiet einerseits⁵⁹ und die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein andererseits⁶⁰ auf.

Der Verlust jahrhundertlang gültiger Leitlinien des Verhaltens hat zweifellos zur vielfach konstatierten Lähmung des Episkopats⁶¹ in der frühen Reformationszeit beigetragen. Mit der Suspension der geistlichen Jurisdiktion in protestantischen Gebieten im Passauer Vertrag von 1552 und seiner Festschreibung im Augsburger Religionsfrieden 1555 setzte sich dann die strukturelle Parallelisierung der Herrschaft von Bischöfen und weltlichen Fürsten durch, da nun weltliche und geistliche Superiorität jeweils weitgehend, bei den protestantischen Fürsten sogar vollständig in einer Hand waren. Damit wurde das alte bischöfliche Ideal geistlich-weltlicher Doppelherrschaft in neuem Gewand Allgemeingut. Der volle Umschwung

⁵⁸ Diese Aussage gilt aus der Perspektive des Bistums unabhängig von der Entscheidung über die Frage, ob die Reichsunmittelbarkeit eines reichsfreien Adligen an seinem Gut oder an seiner reichsritterschaftlichen Korporation hänge. – Für eine relativ späte Datierung der vollen Reichsunmittelbarkeit vieler Grafen, die noch stark durch das Lehnband an die Fürsten gekettet gewesen seien, spricht sich aus: Volker Press, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit, in: Jürgen Heideking/Gerhard Hufnagel/Franz Knipping (Hgg.), Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz, Berlin/New York 1989, 3-29, hier 8, 11.

⁵⁹ Vgl. Ernst Böhme, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik minderächtiger Reichsstände, Stuttgart 1989, hier bes. der Überblick 76-90; Georg Schmidt, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, Marburg 1989; Geschichtlicher Atlas von Hessen (wie Anm. 32) Nr. 21b.

⁶⁰ Vgl. Volker Press, Kaiser und Reichsritterschaft, in: Rudolf Endres (Hg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich, Köln/Wien 1991, 163-194; Cord Ulrichs, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, Stuttgart 1997.

⁶¹ Vgl. Wolgast (wie Anm. 5) 189-194.

setzte in den Bistümern allerdings verspätet nach Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen ab etwa 1570 ein.

FOLGERUNGEN

Wieso ist die Feststellung wichtig, daß der spätmittelalterliche Bischof seine weltliche Herrschaftsbildung aus der Perspektive des Bistums betrieb? Denn wie vor allem die historischen Atlaswerke bildhaft vermitteln, hat kein mittelalterlicher Bischof die Übereinstimmung von geistlichem und weltlichem Herrschaftsgebiet erreicht. Doch gerade das Kartenbild ist das Ergebnis eines Zirkelschlusses: Weil die Forschung bestimmte Herrschaftsrechte als konstitutiv für die frühmoderne Staatsbildung herausgestellt hat, werden diese zur Kartierung auch der spätmittelalterlichen „Territorien“ herangezogen und bestätigen im Ergebnis die unvollkommene Staatsbildung gerade der geistlichen Fürstentümer.

Wenn man dagegen von der Diözese als einem vorgegebenen Aktionsrahmen ausgeht, dann waren alle weltlichen und geistlichen Herrschaftsrechte Ansatzpunkte für die Herrschaft des Bischofs. Ein Kollegiatstift konnte womöglich eine größere strategische Bedeutung haben als die Vogtei über ein Dorf; das Lehnsband in Verbindung mit einem Hochgericht und der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde vielleicht als wichtiger empfunden als grundherrschaftlicher Streubesitz. Die Vielfalt der Möglichkeiten hat den geistlichen Fürsten zunächst begünstigt und ihm auf Dauer geschadet. Denn daß z. B. die mit Gebotsgewalt und Niedergerichtsrechten versehene Grundherrschaft, mit der sich vor allem der nichtfürstliche Adel abgab, zu einer wichtigen Grundlage der frühneuzeitlichen „Landeshoheit“ in herrschaftlich umkämpften Regionen wie Franken oder Schwaben werden sollte, war selbst im 15. Jahrhundert noch nicht absehbar.

Auch aufgrund fehlender Alternativen in der spätmittelalterlichen Staatstheorie haben viele Bischöfe bis in die Neuzeit am Ideal der Diözese als Herrschaftsraum festgehalten, selbst wenn sie schon lange vorher große Teile derselben unter dem Gesichtspunkt weltlicher Machtausübung verloren geben mußten. Sie taten damit nichts anderes, nur zumeist früher und konsequenter, als die weltlichen Herrschaftsträger, die aufgrund der leitenden Rechtsvorstellungen flächenhafte Herrschaftsrechte stets nur aus Herzogtümern, alten Grafschaften, aus der Hochgerichtsbarkeit oder anderen Regalien ableiteten und dabei oft größere Gebiete anvisierten, als sie letztlich ausfüllen konnten. Markgraf Albrecht Achilles stellte dies gegenüber Bi-

schof Johann von Würzburg 1458 fest und relativierte mit einem Schuß Selbstironie sowohl die eigene Position wie die seines Gegenübers: „Dan solten die lande alle, dahin wir zu richten haben, vnser sein, so weren wir wol ein mechtiger furst. Ob dan auch alles das vnd sunderlich was in der gaistligkait ligt, euer sein solte, were euch nit vngemeß. Aber es ist zu besorgen, es werde vns beden an manchen enden felen vnd vil leute nain darzu sprechen.“⁶²

Die Bischöfe haben dabei jedoch vielfach mehr erreicht, als die moderne Forschung wahrhaben will, weil diese einen ganzheitlichen Blick auf die Handhabung der Spiritualien und Temporalien bislang abgelehnt hat. Die Anerkennung der bischöflichen Leitvorstellungen, wie sie aus strukturellen Analysen und der politischen Praxis herausdestilliert werden können, muß nicht zur Verwechslung von Ideal und Wirklichkeit führen, sie ist aber eine unverzichtbare Voraussetzung, um diese Wirklichkeit angemessen erforschen zu können.

⁶² Markgraf Albrecht von Ansbach an Bischof Johann von Würzburg, 19.6.1458; zit. nach Lorenz Fries, *Chronik der Bischöfe von Würzburg 742-1495*, hg. von Ulrich Wagner und Walter Ziegler, Bd. 4, Würzburg 2002, 151, ebd. 145-153 zum Hintergrund des Zitats, dem Kriegszug vor Widdern (mit weiteren Hinweisen).